

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Messen, Ausstellungen und Veranstaltungen

1. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend bezeichnet als „AGB“) gelten für alle Verträge in Bezug auf angebotene Messen, Veranstaltungen und Ausstellungen, die mit der Y-our Way GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Anna Lena Lange, geschäftsansässig Fritz-Thiele-Str. 3, 28279 Bremen, Deutschland (nachfolgend bezeichnet als „Anbieter“), und Ihnen als Kunden (nachfolgend bezeichnet als „Kunden“), soweit in den Speziellen Teilnahmebedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Die AGB gelten für sämtliche Verträge, die im Rahmen der Online-Angebote im Online-Shop, durch E-Mail, Online-Formular, Fax, etc. oder direkt mit Frau Anna Lena Lange zu Stande kommen, soweit sich aus einer gesondert zwischen den Parteien vereinbarten Vereinbarung nichts Abweichendes ergibt.

(2) Kunden im Sinne der AGB sind Unternehmer gem. § 14 BGB. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt. Abweichende oder entgegenstehende AGB des Kunden werden nur anerkannt, sofern diese schriftlich vom Anbieter akzeptiert wurden.

(3) Die Vertragssprache ist deutsch.

(4) Mit der Anmeldung erkennt der Kunde diese AGB für die jeweilige Veranstaltung (Messe, Ausstellung, Kongress, Fest, Konferenz u.ä.), die Brandschutz-, Bauordnungs- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen der jeweiligen Messe sowie eventuell erlassene besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen und die jeweilige Hausordnung als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Veranstaltung Beschäftigten an. Die Texte können beim Anbieter eingesehen und auf Wunsch dauerhaft zur Verfügung gestellt werden. Auf die Geltung der Versammlungsstätten-Verordnung des jeweiligen Bundeslands, in dem die Veranstaltung stattfindet, wird hingewiesen. Das Hausrecht wird auf der jeweiligen Veranstaltung durch den Veranstalter ausgeübt. Die gesetzlichen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Bei der Nutzung eines Online-Formulars hat der Kunde die Möglichkeit, diese AGB im Einzelfall durch das aktive Setzen eines Häkchens in der Checkbox ausdrücklich zu

akzeptieren oder abzulehnen. Ist der Kunde mit der Einbeziehung dieser AGB nicht einverstanden, kommt auch kein Vertrag zustande.

(5) Mit dem Kunden gilt der elektronische Kommunikationsweg als vereinbart. Der Kunde stimmt zu, dass die vertragsbezogene Kommunikation in elektronischer Form erfolgen kann. Dem Anbieter und dem Kunden ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z. B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden weder die Anbieter noch der Kunde daher Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer soweit zuvor eine Verschlüsselung vereinbart worden ist.

2. Änderungen der AGB

(1) Änderungen dieser AGB werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit dem Anbieter im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

(2) Die vom Anbieter angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

(3) Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion), wenn

a) das Änderungsangebot des Anbieters erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung der AGB

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf und

b) der Kunde das Änderungsangebot des Anbieters nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Der Anbieter wird dem Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

(4) Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen in den AGB, die die Änderung von diesen AGB betreffen oder
- bei Änderungen in den AGB, die die Änderung von Entgelten betreffen, die der Kunde typischerweise dauerhaft in Anspruch nimmt oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten des Auftragnehmers verschieben würden.

In diesen Fällen wird der Anbieter die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

(5) Macht der Anbieter von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird der Anbieter den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

3. Vertragspartner

Sämtliche Verträge kommen zustande mit der Y-our Way GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Anna Lena Lange, geschäftsansässig Fritz-Thiele-Str. 3, 28279 Bremen, Deutschland, und dem Kunden.

4. Veranstalter

Veranstalter ist Y-our Way GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Anna Lena Lange, geschäftsansässig Fritz-Thiele-Str. 3, 28279 Bremen, Deutschland.

5. Veranstaltungstitel, Veranstaltungsort, Lauf- und Öffnungszeiten, Veranstaltungsformat

(1) Veranstaltungstitel, Veranstaltungsort, Lauf- und Öffnungszeiten sind den Speziellen Teilnahmebedingungen zu entnehmen.

(2) Der Anbieter kann Veranstaltungen in unterschiedlichen Formaten als reine Präsenzveranstaltung (Präsenzveranstaltung), als Präsenzveranstaltung mit digitalen Elementen (hybride Veranstaltungen) und solche Veranstaltungen, die ausschließlich aus digitalen Angeboten bestehen (virtuelle Veranstaltungen) anbieten. Das jeweilige Format ist den Speziellen Teilnahmebedingungen zu entnehmen. Die einzelnen Leistungsbestandteile ergeben sich jeweils aus den Auftragsunterlagen.

6. Standzuteilung und Bereitstellung der Messefläche

(1) Die Standzuteilung erfolgt grundsätzlich durch den Anbieter nach inhaltlichen Kriterien, die vom Thema der Veranstaltung bestimmt werden. Das Datum der Anmeldung ist hierbei nicht entscheidend. Innerhalb der gegebenen Möglichkeiten stellt der Anbieter die Messefläche im gewünschten Ausstellungsbereich in Bezug auf Größe und Art des Standes bereit (Standzuweisung). Besondere Wünsche des Kunden werden, soweit möglich, berücksichtigt. Beanstandungen müssen innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Standzuteilung in Textform erfolgen, da sie sonst als genehmigt gelten.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer Standfläche in einem bestimmten Messebereich. Der Anbieter ist zudem berechtigt, Änderung der Lage und Größe eines Standes vorzunehmen, sofern technische und räumliche Gegebenheiten, behördliche Auflagen, Auflagen der Messegesellschaft bzw. Auflagen des Veranstaltungsleiters dies erforderlich machen, unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden.

(3) Falls zwingende technische oder organisatorische Gründe es erfordern, ist der Anbieter berechtigt, dem Kunden nach Rücksprache abweichend von der ursprünglichen Standzuweisung im Rahmen des unbedingt Notwendigen und Zumutbaren einen Stand in anderer Lage bereitzustellen, die Größe der Ausstellungsfläche im Rahmen des Zumutbaren und Notwendigen zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände zu verlegen oder zu schließen.

(4) Jedem Tausch von Messefläche zwischen ausstellenden Kunden muss vom Anbieter zuvor in Textform genehmigt werden.

(5) Vorsprünge, Pfeiler, Säulen sowie Installationsanschlüsse sind Bestandteil der zugewiesenen Fläche. Der Kunde ist verpflichtet, die Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Fußbodens zu berücksichtigen. Bei einer Verletzung dieser Pflicht haftet der Kunde uneingeschränkt.

7. Gestaltung und Ausstattung der Messestände

(1) Standbau und -gestaltung müssen den gesetzlichen Vorschriften sowie den spezifischen Vorgaben der jeweiligen Messe entsprechen, insbesondere den Brandschutz-, Bauordnungs- und Sicherheitsbestimmungen. Der Anbieter kann verlangen, dass Ausstellungsgüter entfernt werden, die den Messebetrieb erheblich stören oder die Sicherheit von Kunden und Besuchern gefährden könnten. Sollte der Kunde dieser Aufforderung trotz Mahnung nicht nachkommen, ist der Anbieter berechtigt, die betreffenden Ausstellungsstücke auf Kosten und Risiko des Kunden entfernen zu lassen. Bei gemieteten Ständen oder Ausstattungsgegenständen hat der Kunde den ordnungsgemäßen Zustand, die Verkehrssicherheit und die Vollständigkeit der Mietobjekte bei der Übergabe zu überprüfen und dem Anbieter etwaige Reklamationen unverzüglich zu melden. Ist der Messestand bei der Anlieferung personell nicht besetzt, gelten die Mietgegenstände als ordnungsgemäß übergeben, sobald sie auf dem Messestand abgestellt wurden. Der Teil des Messestandes, der zu den Nachbarständen zeigt und höher als 2,50 m ist, muss mit neutralen Sichtflächen (weiß oder grau) gestaltet sein. Bei Überschreitung der Bauhöhe von 3,50 m ist entweder eine Nachbarschaftszone von 1,0 m einzuhalten oder das schriftliche Einverständnis des Anbieters einzuholen. Diese Regelung gilt auch für Banner und Werbeaufbauten. Der Anbieter verweist zusätzlich auf die technischen Richtlinien der jeweiligen Messegesellschaften.

(2) Trennwände, die nicht Teil der vertraglichen Leistungen (Paketangebote) sind, müssen vom Kunden grundsätzlich selbst oder von einer geeigneten Standbaufirma im Auftrag des Kunden erstellt werden.

(3) Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass sein Messestand und dessen Nutzung nicht zu Gefahren für Leben und Gesundheit von Personen darstellt.

8. Aufbau der Messestände

(1) Der Messestand darf erst aufgebaut werden, nachdem der Kunde oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen die Standbaugenehmigung in Textform vom Anbieter erhalten hat.

(2) Auf- und Abbauzeiten sind den Speziellen Teilnahmebedingungen zu entnehmen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, den Stand innerhalb der ihm bekannt gegebenen Aufbauzeiten und ausschließlich auf den ihm zugewiesenen Standflächen fertig zu stellen. Rettungswege sind freizuhalten, Feuerschutzanlagen wie z.B. Feuerlöscher dürfen nicht blockiert und Warnhinweise nicht verdeckt werden. Alle verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

9. Standbetreuung und Bewerbung

(1) Sollte am Tag vor der Eröffnung bis 10.00 Uhr nicht mit dem Aufbau begonnen worden sein, ist der Anbieter berechtigt, über den Stand anderweitig zu verfügen.

(2) Der Kunde muss den Stand während der gesamten Veranstaltungsdauer besetzen und mit sachkundigem Personal ausstatten.

(3) Die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten oder Lichtbildgeräten sowie der Einsatz anderer akustischer, visueller und/oder Funkwellen ausstrahlender Geräte (einschließlich WLAN- oder Mobilfunk-Access Points, Richtfunk etc.) kann im Interesse eines geordneten Messe- oder Ausstellungsbetriebs eingeschränkt oder untersagt werden. Der Anbieter behält sich das Recht vor, eine Lautsprecheranlage für Durchsagen und Ankündigungen zu verwenden.

(4) Das Mitbringen von Tieren in die Messeobjekte ist nicht gestattet.

10. Abbau der Messestände

(1) Der Stand darf weder teilweise noch vollständig vor Beginn der offiziellen Abbauzeit am letzten Messetag abgebaut oder geräumt werden. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, den entstandenen Schaden zu ersetzen, mindestens jedoch eine Vertragsstrafe in Höhe der Standmiete zu zahlen.

(2) Der Kunde muss seine Ausstellungsfläche bis zum Ende der Abbauzeit vollständig räumen und den Messe- und Ausstellungsstand im ursprünglichen Zustand zurückgeben. Erfolgt dies

nicht bis zum festgesetzten Termin, gerät der Kunde automatisch in Verzug, es sei denn, er ist nicht für die Verzögerung verantwortlich. Nach Ablauf der Abbauzeit werden nicht abgebaute Stände oder zurückgelassene Güter vom Anbieter ohne weitere Mahnung auf Kosten des Kunden entfernt. Der Anbieter haftet nicht für Verlust oder Beschädigung, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

11. Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasseranschluss

(1) Der Anbieter sorgt für die grundlegende technische Versorgung mit Heizung, Lüftung, Kälte, Elektroversorgung, Beleuchtung, Wasser- und Sanitärtechnik sowie die Reinigung der Messehallen. Kunden müssen gewünschte Versorgungsanschlüsse rechtzeitig und auf eigene Kosten beim Anbieter bestellen. Anschlüsse und Geräte müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und können andernfalls auf Kosten des Kunden entfernt oder deaktiviert werden.

(2) Innerhalb des Standes dürfen Installationen auch von Fachfirmen ausgeführt werden, die auf Anfrage dem Anbieter benannt werden müssen. Der Anbieter ist berechtigt, diese Arbeiten zu kontrollieren, aber nicht verpflichtet. Der Kunde haftet für alle durch die Installation verursachten Schäden.

(3) Kosten für Verbrauch, Installationen und sonstige Dienstleistungen werden gesondert berechnet. Dienstleistungsaufträge sind mit den Formblättern des Anbieters auszulösen.

(4) Der Kunde haftet uneingeschränkt für Schäden, die durch die Nutzung nicht gemeldeter Anschlüsse oder nicht autorisierter Installateure entstehen. Der Anbieter haftet nicht für Unterbrechungen oder Schwankungen in der Gas-, Wasser- oder Stromversorgung, es sei denn, diese sind auf Verschulden des Anbieters oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen.

(5) Beschwerden über technische Dienstleistungen sind unverzüglich anzuzeigen.

(6) Der Kunde ist verantwortlich für die pflegliche Behandlung, sachgerechte Bedienung sowie vollständige und unbeschädigte Rückgabe von Miet- oder Leih Sachen des Anbieters oder seiner Servicepartner. Für Verlust oder Beschädigung haftet der Kunde. Bei Zweifeln muss der Kunde nachweisen, dass die Sachen korrekt und in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben wurden.

12. Reinigung

Der Anbieter übernimmt die Reinigung der Gänge im Messeobjekt. Der Kunde ist für die Reinigung der Stände verantwortlich. Sollte die Reinigung nicht durch eigenes Personal erfolgen, dürfen nur vom Anbieter zugelassene Unternehmen beauftragt werden. Hierfür ist das entsprechende Formular des Anbieters zu nutzen.

13. Bewachung der Messeobjekte

(1) Der Anbieter stellt die allgemeine Bewachung der Messeobjekte sicher, übernimmt jedoch keine Haftung für Verluste oder Beschädigungen.

(2) Der Kunde ist verantwortlich für die Sicherheit seines Standes und seiner Exponate sowie die Einhaltung der brandschutztechnischen Vorschriften.

(3) Der Kunde kann über das entsprechende Formular des Anbieters Standbewachungspersonal von einem autorisierten Sicherheitsunternehmen anfordern.

(4) Sofern nicht anders in den Speziellen Teilnahmebedingungen oder durch Sondergenehmigung geregelt, ist der Aufenthalt des Standpersonals im Messeobjekt auf 19.00 Uhr begrenzt. Der Kunde darf während der Nacht keinen Personen den Aufenthalt auf seinem Stand gestatten.

14. Untervermietung, Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen

(1) Der Kunde darf seinen zugewiesenen Stand nicht ohne Genehmigung des Anbieters an Dritte untervermieten oder anderweitig überlassen, noch für Dritte werben. Jegliche vollständige oder teilweise Untervermietung des Standes sowie das Anbieten von Waren und Dienstleistungen Dritter bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Anbieters. Bei ungenehmigter Untervermietung oder Überlassung ist der Kunde verpflichtet, den störenden Zustand unverzüglich auf Aufforderung zu beseitigen und den entstandenen Schaden zu ersetzen, mindestens jedoch eine Vertragsstrafe in Höhe der vereinbarten Standmiete zu zahlen. Sollten Flächen ungenehmigt untervermietet oder an Dritte weitergegeben werden und der Anbieter keine Räumung verlangt, muss der Kunde zusätzlich zum entstandenen Schaden mindestens 50 % der Standmiete entrichten.

(2) Unternehmen, die mit eigenem Personal und eigenen Erzeugnissen (Mitaussteller) oder nur mit eigenen Erzeugnissen (zusätzlich vertretene Unternehmen) auftreten, müssen bei der Anmeldung gesondert angegeben werden. Diese Unternehmen gelten auch dann als Mitaussteller oder zusätzlich vertretene Unternehmen, wenn sie enge wirtschaftliche und organisatorische Bindungen zum Hauptaussteller haben. Die Zulassung kann unter den gleichen Bedingungen abgelehnt werden wie die eines Kunden. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn keine ausdrückliche Ablehnung auf die gesonderte Anmeldung erfolgt. Der Kunde muss für jeden Mitaussteller und jedes zusätzlich vertretene Unternehmen eine Gebühr zahlen, die im Anmeldeformular oder in der Preisliste festgelegt ist. Der Kunde haftet für die von ihm angemeldeten Mitaussteller und zusätzlich vertretenen Unternehmen, einschließlich deren Zahlungspflichten gegenüber dem Anbieter.

(3) Für nicht gemeldete präsenste Unternehmen wird dem Kunden das entsprechende Entgelt zuzüglich eines 25 %igen Zuschlags berechnet. Der Kunde ist in jedem Fall der Schuldner.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung von Gemeinschaftsständen trifft der Anbieter nach eigenem Ermessen, wobei der Veranstaltungszweck und die verfügbaren Kapazitäten berücksichtigt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zulassung von Gemeinschaftsständen. Im Falle der Zulassung gelten alle vertraglichen Regelungen für alle Kunden eines Gemeinschaftsstandes. Wenn ein Stand zwei oder mehreren Firmen gemeinsam zugeteilt wird, haften alle beteiligten Unternehmen als Gesamtschuldner gegenüber dem Anbieter. Die gemeinschaftlich ausstellenden Unternehmen sollten einen gemeinsamen Vertreter in der Anmeldung benennen.

(5) Der Anbieter ist berechtigt, den Hauptgesellschafter eines Kunden, der sich zu einer Veranstaltung angemeldet hat, im alphabetischen Ausstellerverzeichnis des offiziellen Kataloges der jeweiligen Veranstaltung aufzunehmen, sofern dieser eine juristische Person ist, die ihren Hauptsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat.

15. Gesamtschuldnerische Haftung bei mehreren Ausstellern

Wenn mehrere Kunden und Mitaussteller gemeinsam einen Stand mieten, haften alle Beteiligten als Gesamtschuldner. Der Hauptansprechpartner für den Anbieter ist der Kunde, dessen vollständige Anschrift auf der Anmeldung angegeben ist. Die gesamte Korrespondenz wird über diesen Kunden geführt, der befugt ist, im Namen aller Vertragspartner Erklärungen

zu empfangen und abzugeben. Nachrichten an den in der Anmeldung genannten Vertreter gelten als an alle beteiligten Kunden und Mitaussteller gerichtet. Dies betrifft insbesondere Kündigungen sowie Annahme und Abgabe von Vertragsänderungen.

16. Ausstellerausweise

(1) Der Zugang zu den Messeobjekten ist nur mit den vom Anbieter ausgestellten, nicht übertragbaren Ausstellerausweisen gestattet. Bei Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen kann der Anbieter die Ausweise einziehen.

(2) Kunden erhalten kostenfreie Ausstellerausweise, deren Anzahl von der Größe der gemieteten Fläche abhängt. Weitere Ausweise können gegen Gebühr über das entsprechende Formular des Anbieters angefordert werden.

(3) Ausstellerausweise berechtigen auch zum Betreten der Messeobjekte während der Auf- und Abbauzeiten.

(4) Bei Verlust von Ausstellerausweisen ist der Anbieter sofort zu informieren. Bei verspäteter Mitteilung haftet der Kunde für Schäden, die durch missbräuchliche Nutzung entstehen.

17. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde muss alle bei Vertragsschluss abgefragten Daten vollständig und korrekt angeben. Dies umfasst Informationen zur Firma, Rechtsform, Name der vertretungsberechtigten Person, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummern sowie Kontoverbindung. Änderungen dieser Daten oder anderer relevanter Umstände müssen dem Anbieter unverzüglich in Textform mitgeteilt werden, insbesondere Änderungen der Ansprechpartner, Geschäftsadresse und Bankverbindung.

(2) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass alle rechtlichen Angelegenheiten, insbesondere berufs-, wettbewerbs-, marken-, urheber-, persönlichkeits- und datenschutzrechtliche Fragen, vor Auftragserteilung geklärt sind. Dies schließt notwendige Pflichtangaben für Websites wie Datenschutzerklärungen und Impressumspflichten ein.

(3) Der Kunde darf keine unzulässigen Inhalte verbreiten oder veröffentlichen, die gegen gesetzliche Bestimmungen oder diese AGB verstoßen. Unzulässige Inhalte umfassen:

- Verstöße gegen Gesetze wie das Grundgesetz, Strafgesetzbuch, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Urhebergesetz, Markengesetz, Betäubungsmittelgesetz und das Jugendschutzgesetz.
- Rassistische oder menschenverachtende Aussagen.
- Inhalte, die nicht religiös und politisch neutral sind.
- Pornographische oder sexuell anstößige Inhalte.
- Gewaltverherrlichende Inhalte.
- Verstöße gegen die DSGVO oder geltendes Datenschutzrecht.
- Verletzungen von Rechten Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte.

Der Anbieter hat keine vertragliche Pflicht zur Prüfung der Inhalte und Daten des Kunden, wird jedoch Hinweisen auf Rechtswidrigkeit nachgehen und bei Bedarf Maßnahmen ergreifen. Rechtswidrige oder gegen diese AGB verstoßende Inhalte können gesperrt oder gelöscht werden. Der Anbieter kann Kunden, die unzulässige Inhalte verbreiten, von der Veranstaltung ausschließen.

(4) Der Kunde wird auf seine Freistellungs- und Haftungsverpflichtungen hingewiesen, falls Dritte den Anbieter aufgrund von Pflichtverletzungen in Anspruch nehmen. Verzögerungen oder Versäumnisse des Kunden bei der Erfüllung von Informations- oder Mitwirkungspflichten können zu Verzögerungen in der Leistungserbringung des Anbieters führen, ohne dass der Vergütungsanspruch des Anbieters oder dessen Fälligkeit berührt werden.

(5) Der Anbieter erbringt Dienstleistungen basierend auf den vom Kunden bereitgestellten Daten. Der Kunde muss sicherstellen, dass alle relevanten Informationen vollständig und korrekt sind und rechtzeitig bereitgestellt werden.

(6) Dienstleistungen basieren auf Kooperation und Vertrauen. Versäumt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, kann dies die Erbringung der Dienstleistungen behindern oder verteuern. Die Konsequenzen aus Pflichtverletzungen trägt der Kunde, wie z.B. Mehraufwand oder ein möglicher Rücktritt des Anbieters.

18. Erzeugnisse, Waren und Leistungen

(1) Auf der Messe dürfen ausschließlich Waren und Dienstleistungen präsentiert werden, die den festgelegten Angebotsbereichen entsprechen. Nicht genehmigte Produkte können nach

erfolgloser Abmahnung durch den Anbieter auf Kosten des Kunden entfernt werden. Eine von dieser Regelung abweichende Praxis des Anbieters begründet keinen Anspruch für den Kunden.

(2) Kunden dürfen Exponate nicht am Stand verkaufen, direkt abgeben oder während der Messe entfernen. Abweichungen hiervon können durch die speziellen Teilnahmebedingungen erlaubt sein. Bei Verstößen kann der Anbieter den Stand während der Veranstaltung schließen (Standsperrung) und/oder dem Kunden die Teilnahme an zukünftigen Messen untersagen.

(3) Der Kunde muss beim Betrieb seines Messestands alle relevanten gesetzlichen Vorschriften einhalten, z. B. Gaststättengesetz, Gewerbeordnung, Hygienevorschriften und Lebensmittelgesetze. Kommt der Kunde nach einer Abmahnung seiner Reinigungs- und Entsorgungsverpflichtung beim Verkauf oder der Abgabe von Speisen und Getränken nicht nach, kann der Anbieter die Schließung des Stands oder der Verkaufseinrichtung veranlassen.

(4) Das Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz) muss befolgt werden. Der Kunde hat folgende Nachweise am Stand bereitzuhalten:

- EG-Konformitätserklärung oder Herstellererklärung gemäß Anhang II der Maschinenrichtlinie.
- Betriebsanleitung nach Anhang I Nr. 1.7.4 der Maschinenrichtlinie. Bei Vorführungen sind Maßnahmen zum Schutz der Personen durch das Standpersonal zu treffen. Dieses ist auch verantwortlich für den Schutz vor unbefugten Schaltvorgängen.

(5) Zur Ausstellung sind grundsätzlich nur Neuwaren zugelassen.

19. Rechteinräumung

(1) Der Kunde gewährt dem Anbieter unwiderruflich das einfache, aber übertragbare Nutzungsrecht, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbegrenzt, für die bereitgestellten Inhalte und die durch die Leistung entstandenen Ergebnisse, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich.

(2) Der Kunde stimmt zu, dass der Anbieter die durch die Leistung entstandenen Ergebnisse oder Teile davon zu Referenzzwecken für Eigenwerbung nutzen darf.

20. An- und Abtransport von Messegut

(1) Der Anbieter gibt alle notwendigen Hinweise zum An- und Abtransport von Messegut sowie zur Behandlung von Leergut. Es sind zusätzlich die Regelungen in den technischen Richtlinien des Anbieters zu beachten.

(2) Der Anbieter ist nicht verpflichtet, Sendungen wie Speditions-, Kurier-, oder Postsachen für den Kunden anzunehmen. Wenn der Anbieter ausnahmsweise Sendungen annimmt (z. B. bei Abwesenheit des Adressaten), wird hierfür kein Verwahrungsentgelt vom Kunden erhoben. Der Anbieter haftet nicht für Verlust oder Beschädigung solcher Sendungen, es sei denn, der Anbieter hat vorsätzlich gehandelt. Der Kunde muss die Sendung auf eigene Kosten abholen. Für nicht oder falsch adressierte Sendungen übernimmt der Anbieter keine Haftung.

21. Werbung, Presse und Fachvorträge

(1) Werbung ist nur innerhalb des Standes erlaubt. Werbung außerhalb des Messestands, insbesondere auf Wandflächen, Gängen und Treppenhäusern, ist kostenpflichtig und nur mit Zustimmung des Anbieters oder der beauftragten Werbefirmen möglich.

(2) Werbung für Dritte ist nicht gestattet. Der Anbieter kann die Ausgabe oder das Ausstellen von unzulässigen Werbemitteln untersagen und deren Bestände während der Veranstaltung einziehen.

(3) Der Anbieter ist rechtzeitig über die Durchführung von Presseveranstaltungen und Empfängen zu informieren. Journalisten erhalten die Arbeitsgenehmigung vom Anbieter.

(4) Fotografieren und Filmen in den Messeobjekten ist generell erlaubt. Der Anbieter übernimmt jedoch keine Verantwortung für Rechte Dritter an den Aufnahmen. Messegüter und Stände anderer Kunden dürfen nur mit deren Zustimmung fotografiert oder gefilmt werden.

(5) Der Kunde ist allein verantwortlich für den Inhalt seiner Werbung.

22. Vorführungen und Nachrichtentechnik

(1) Der Betrieb von Lautsprechern, Musikanlagen sowie Video- und Lichtbildvorführungen am Messestand bedarf der schriftlichen Zustimmung des Anbieters. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn umliegende Messestände nicht beeinträchtigt werden.

(2) Gangflächen dürfen nicht als Zuschauerräume genutzt werden. Vorführungen müssen so gestaltet sein, dass die Gangführung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Bei Zweifeln entscheiden die Beauftragten des Anbieters.

(3) Für die Nutzung geschützter Werke ist die Erlaubnis der zuständigen Verwertungsgesellschaft erforderlich, z. B. GEMA. Der Kunde ist allein verantwortlich für die Einholung der Nutzungsrechte.

(4) Die Nutzung von Funk-, Funkruf- oder Sprechfunkanlagen muss von der Bundesnetzagentur genehmigt werden. Die Genehmigung und die verwendete Funkfrequenz sind dem Anbieter vor Ausstellungsbeginn mitzuteilen.

23. Haftung des Kunden und Freistellung

Der Kunde verpflichtet sich, den Anbieter und dessen Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter schadlos zu halten, die aufgrund eines Verstoßes gegen die oben genannten Pflichten gegenüber dem Anbieter oder dessen Erfüllungsgehilfen erhoben werden. Diese Freistellung umfasst auch die Erstattung aller daraus entstehenden Schäden sowie die Kosten für eine angemessene rechtliche Verteidigung.

24. Gewährleistung und Haftung des Anbieters

(1) Die Leistungen werden teilweise durch den Einsatz von Software erbracht. Dem Kunden ist bewusst, dass Software nicht immer fehlerfrei funktioniert. Daher kann der Anbieter keine Garantie für eine fehlerfreie und ununterbrochene Leistungserbringung unter allen Hardware- und Softwarebedingungen geben. Dennoch bemüht sich der Anbieter, die Dienste so störungsfrei wie möglich zu halten, übernimmt jedoch keine Garantie für ständige Verfügbarkeit und die Qualität der Leistungen.

(2) Der Anbieter hat keinen Einfluss auf die Datenübertragung über das Internet und kann daher nicht garantieren, dass versendete Nachrichten den Empfänger korrekt erreichen.

(3) Ein spezifisches Ergebnis oder ein bestimmter Erfolg der Leistungen wird nicht garantiert. Sollte ein bestimmtes Ergebnis ausdrücklich vereinbart sein und der Anbieter kann dies zum vereinbarten Zeitpunkt nicht liefern, ist er berechtigt, dieses Ergebnis nachträglich zu erbringen.

(4) Der Kunde muss die erbrachten Leistungen unverzüglich prüfen und offensichtliche Mängel innerhalb von 14 Tagen nach deren Feststellung schriftlich und mit Angabe des Mangels dem Anbieter mitteilen.

(5) Bei mangelhafter Leistung, die der Anbieter oder seine Partner zu verantworten haben, hat der Kunde Anspruch auf Nachbesserung. Scheitert diese, kann der Kunde eine angemessene Minderung des Entgelts verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Nachbesserung gilt nach zwei erfolglosen Versuchen als gescheitert. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

(6) Der Anbieter haftet gesetzlich für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Anbieters, seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die durch das Produkthaftungsgesetz abgedeckt sind.

(7) Unvorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt, Streiks, behördliche Maßnahmen, Ausfälle von Übertragungsmitteln oder andere nicht vom Anbieter zu vertretende Störungen entbinden den Anbieter von der Leistungspflicht und Gewährleistung. In solchen Fällen ist die Haftung des Anbieters vollständig ausgeschlossen.

(8) Der Anbieter übernimmt keine Haftung für Materialien, Inhalte und Leistungen, die der Kunde bereitstellt oder durch die vom Anbieter erbrachten Leistungen veröffentlicht oder verbreitet werden, wie Logos, Claims, Werbeanzeigen, Bilder, Texte oder andere Informationen.

(9) Für andere Schäden, die nicht durch die vorherigen Punkte abgedeckt sind, ist die Haftung des Anbieters, gleich aus welchem Rechtsgrund, im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Anbieter, wenn es sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt, die für die Vertragserfüllung notwendig ist (Kardinalpflicht). In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt, höchstens jedoch auf den jährlichen Auftragswert.

(10) Die Haftungsbeschränkungen oder -ausschlüsse gelten auch für die Dienstleister, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen des Anbieters.

25. Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten (z.B. Anrede, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse) werden vom Anbieter ausschließlich gemäß den Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechts, insbesondere der DS-GVO (Datenschutzgrundverordnung), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Digitale Dienste Gesetzes (DDG) erhoben, verarbeitet und gespeichert. Diese personenbezogenen Daten werden für die Erfüllung des Vertrags zwischen dem Kunden und dem Anbieter verarbeitet, Rechtsgrundlage ist dementsprechend Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.

(2) Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde im Zusammenhang mit dem Vertrag personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes den Anbieter von Ansprüchen Dritter frei.

(3) Der Anbieter kann Unteraufträge vergeben, hat aber jedem Unterauftragnehmer die entsprechenden Verpflichtungen aufzuerlegen, die sich aus dem Vertrag und diesen Bedingungen ergeben.

(4) Der Anbieter bzw. von ihm beauftragte Dritte trifft bzw. treffen die technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

(5) Der Kunde ist grundsätzlich nicht berechtigt, Zugang zu den Räumlichkeiten des Rechenzentrums zu verlangen, in dem jeweils die Anbieter-Software betrieben wird. Hiervon unberührt ist ein Recht des Datenschutzbeauftragten des Kunden - nach schriftlicher Anmeldung - auf Zugang zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

(6) Der Anbieter stellt im Rahmen der Datenschutzinformationen ergänzende Informationen zum Datenschutz sowie zu Betroffenenrechten, Art, Umfang und Zweck der seinerseits vorgenommenen Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten bereit.

26. Rücktritt und Nichtteilnahme

(1) Der Kunde kann bis zur Zulassung (also dem Vertragsabschluss) von der Anmeldung zurücktreten. In diesem Fall fällt eine Annullierungsgebühr in Höhe von XXX,00 € an, es sei denn, die Anmeldeunterlagen oder die speziellen Teilnahmebedingungen legen eine andere Gebühr fest.

(2) Der Kunde kann den Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Anbieters kündigen, außer in gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 543 BGB). Der Anbieter kann diese Zustimmung daran knüpfen, dass die vertraglich geschuldete Leistung an einen anderen Kunden vergeben wird. Die Neuvergabe gilt als Zustimmung, wobei der ursprüngliche Kunde für die Differenz zwischen dem ursprünglich vereinbarten Preis und dem Preis der Neuvergabe sowie für die dem Anbieter durch die Neuvermittlung entstandenen Kosten aufkommen muss.

(3) Tritt der Kunde in einem nicht gesetzlich geregelten Fall vom Vertrag zurück, kann der Anbieter die entstandenen Bearbeitungskosten und entgangenen Gewinn verlangen. Der Anbieter behält sich vor, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen. Bei Rücktritt des Kunden in den folgenden Zeiträumen erhöht sich dieser Prozentsatz:

- 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 70 %
- 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 80 %
- 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 100 %

(4) Dem Kunden steht es frei, einen geringeren Schaden nachzuweisen, während der Anbieter das Recht hat, einen höheren Schaden zu beanspruchen. Kann der Anbieter die Leistung nicht anderweitig vergeben, ist er berechtigt, den ungenutzten Stand im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung an einen anderen Aussteller zu vergeben oder anders zu nutzen. In diesem Fall hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduzierung der Standmiete.

(5) Der Anbieter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde trotz zweifacher Mahnung die offenen Rechnungsbeträge nicht begleicht. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die Standmiete zu zahlen.

(6) Wird ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Kunden gestellt oder mangels Masse abgewiesen, kann der Anbieter den Vertrag fristlos kündigen. Der Kunde ist verpflichtet, den Anbieter unverzüglich über die Beantragung eines Insolvenzverfahrens zu informieren.

27. Foto-, Video- und Tonaufnahmen von Veranstaltungen

(1) Von Veranstaltungen kann der Anbieter Foto- oder Videoaufnahmen erstellen. Diese Aufnahmen werden nur den Teilnehmenden der Veranstaltung zur Verfügung gestellt. Sollte der Kunde einer Aufnahme seiner Person oder dem Upload der Inhalte nicht zustimmen, so hat er sich an den Veranstalter zu wenden.

(2) Sollten die Foto- oder Videoaufnahmen zu Werbezwecken verwendet werden, holt der Anbieter das schriftliche Einverständnis des Kunden gesondert ein.

28. Absage, Unterbrechung, Verlegung und Schließung der Veranstaltung

(1) Der Anbieter hat das Recht, die Veranstaltung in Ausnahmefällen zeitlich oder örtlich zu verlegen, die Dauer zu verkürzen, die Veranstaltung abzubrechen, vorübergehend zu unterbrechen, teilweise zu schließen oder ganz abzusagen. Zudem kann er Hygienemaßnahmen zur Verringerung von Infektionsrisiken anordnen. Solche Maßnahmen sind gerechtfertigt, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Durchführung der Veranstaltung eine Gefahr für Leib, Leben oder bedeutende Sachwerte darstellen könnte.

(2) Diese Rechte stehen dem Anbieter auch bei höherer Gewalt zu, wie behördlichen Anordnungen, dringenden Empfehlungen, Streiks, Terrorgefahr oder Naturkatastrophen, die die Veranstaltung erheblich beeinträchtigen könnten. In solchen Fällen kann der Zweck der Veranstaltung nicht oder nur eingeschränkt erreicht werden.

(3) Der Anbieter trifft solche Entscheidungen nach eigenem Ermessen als Veranstalter. Dabei werden die Interessen aller betroffenen Teilnehmer (wie Aussteller, Besucher, Redner und Sponsoren) sowohl in Bezug auf den Veranstaltungszweck als auch hinsichtlich der Sicherheit berücksichtigt.

(4) Sollte die Veranstaltung vor ihrem Beginn vollständig abgesagt werden, muss der Kunde einen angemessenen Betrag zahlen, der vom Anbieter festgelegt wird, jedoch höchstens 10 % des vereinbarten Beteiligungspreises. Der Beteiligungspreis umfasst die Standmiete, Medienpauschale und gegebenenfalls gebuchte Standpakete. Mit der Absage erlischt die vertragliche Leistungspflicht des Anbieters.

(5) Wird die Veranstaltung vor ihrem Beginn verlegt oder verkürzt, bleibt der Vertrag für den neuen Ort oder Zeitraum bestehen, es sei denn, der Kunde widerspricht schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung. Im Falle eines Widerspruchs zahlt der Kunde bis zu 10 % des Beteiligungspreises.

(6) Wird die Veranstaltung nach ihrem Beginn vorzeitig abgebrochen, unterbrochen oder teilweise geschlossen, bleibt der Kunde verpflichtet, am verbleibenden Teil teilzunehmen und den vollen Preis zu zahlen. Der Anbieter erstattet dem Kunden anteilig Kosten, die aufgrund des Abbruchs oder der Schließung eingespart wurden.

(7) Der Anbieter kann von der Durchführung absehen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht gewährleistet ist oder der Anmeldestand keinen umfassenden Branchenüberblick erlaubt. Bei Absage entfallen die gegenseitigen Verpflichtungen. Bereits geleistete Zahlungen werden erstattet, sofern die Leistungen noch nicht erbracht wurden. Erstattungen von Aufwendungen oder Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

29. Gewerblicher Rechtsschutz

Der Schutz von Erfindungen, Mustern und Marken auf Messen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen in Deutschland. Es gibt keinen speziellen Messeschutz. Patentanmeldungen sollten vor Beginn der Messe beim Patentamt erfolgen.

30. Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort ist der Sitz des Anbieters.

(2) Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus unserem Rechtsverhältnis zum Kunden, soweit dieser Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz des Anbieters; für gegen den Anbieter gerichtete Ansprüche ist dieser Gerichtsstand ausschließlich.

(3) Es findet deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung der Regelungen des internationalen Kaufrechts (CISG) auf diesen Vertrag ist ausgeschlossen. Hinsichtlich aller Vertragsunterlagen ist der deutsche Text verbindlich.

(4) Vertragliche Ansprüche des Kunden gegen den Anbieter verjähren innerhalb von 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Monats, in den der Schlusstag der Messe fällt. Ansprüche aus vorsätzlichen Pflichtverletzungen unterliegen der gesetzlichen Verjährung. Dies gilt nicht für die Verjährung von Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Hinweis auf die EU-Plattform zur Streitbeilegung (OS-Plattform)

Zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten stellt die Europäische Union eine Online-Plattform (OS-Plattform) zur Verfügung unter <http://ec.europa.eu/odr>. Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet und grundsätzlich nicht bereit.

Hinweis gem. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Anbieter ist grundsätzlich nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Diese AGB wurden erstellt durch die [Kanzlei Fischer-Battermann](#).